MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Gremium/TOP:	Sitzungsdatum:
Gemeinderat **TOP 5 öffentlich**	**08.12.2021**
Drucksache:	**Federführung:**
146/2021	**Sicherheit, Ordnung, Standesamt** **Weis, J. / Wb**

Beschlussvorlage

Betreff:
Änderung der Satzung der Stadt Mosbach über die Erhebung von Parkgebühren

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.12.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach beschließt die Änderung der Parkgebührensatzung.

Sachverhalt:

In den letzten Monaten wurde die Parkierungseinrichtung in Höhe der AOK mit erheblichem Aufwand saniert. Seitens der Verwaltung wird das Ziel verfolgt, die Stellplätze der Parkraumbewirtschaftung zuzuführen. Hierfür soll ein Parkscheinautomat aufgestellt werden. Die Gebühr beträgt für die erste angefangene Stunde 0,70 €, die 2. und 3. angefangene Stunde 0,80 €, die 4. angefangene Stunde 1,00 € sowie jede weitere angefangene Stunde 1,30 € Gebühr. Da in gewissem Maß ein Bedarf an Dauerparkplätzen besteht, soll in Absprache mit der AOK für maximal 30 der vorhandenen 44 Stellplätze eine Dauerparkberechtigung zu einer monatlichen Gebühr von 20,00 € angeboten werden. Die Dauerparkplätze werden aber nicht nur den Bediensteten der AOK vorbehalten. Auch andere Interessenten können eine Parkberechtigung erwerben. Die AOK wird ebenfalls auf ihrer Parkierungseinrichtung ab 01.01.2022 eine Gebühr in Höhe von 20,00 € von den Bediensteten erheben.

Weiterhin sind in der Parkgebührensatzung ab 01.01.2022 noch Regelungen hinsichtlich des Bewohnerparkens aufzunehmen. Bisher gab es hierzu Regelungen in der Gebührenordnung für

Maßnahmen im Straßenverkehr, wobei seit Jahrzehnten eine Rahmengebühr in Höhe von 10,20 € bis 30,70 € für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises vorgegeben war. Bisher hat die Stadt Mosbach eine Jahresgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Mit dem Begleitschreiben zur Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 06.07.2021 können die Kommunen jetzt selbst Gebührenordnungen für die Bewohnerparkausweise erlassen. In den Gebührenordnungen können neben den Kosten des Verwaltungsaufwands auch die Bedeutung der Parkmöglichkeit, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner berücksichtigt werden. Auch eine Staffelung der Bewohnerparkgebühren ist möglich. Für eine Gebührendifferenzierung können bspw. auch Kriterien wie die Größe des parkenden Fahrzeugs, die Lage der Parkmöglichkeit, die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt/Halter berücksichtigt werden. Ausnahmen für E-Fahrzeuge sind allerdings nicht möglich. Entsprechend dem oben beschriebenen Begleitschreiben zur Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren ist beabsichtigt, für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu erheben. Weiterhin erfolgt ein Zuschlag von 3,00 € je angefangenem Monat bei den Zonen 1 – 4 und 6 – 7. In der Zone 5 (Bahnhofsumfeld in Neckarelz) erfolgt je angefangenem Monat ein Zuschlag von 1,00 €. Für Änderungen und Ersatzausstellungen von Bewohnerparkausweisen wird künftig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Eine Rückerstattung des monatlichen Zuschlags erfolgt nur auf Antrag. Der Bewohnerparkausweis ist vom 15.12. des Vorjahres bis zum 15.01. des Folgejahres gültig, wobei nur Personen anspruchsberechtigt sind, welche mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Zone gemeldet sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Gebühren für die Bewohnerparkausweise entstehen Mehreinnahmen in etwa von 11.000 €. Bei der Bewirtschaftung der Stellplätze vor der AOK ist mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 10.000 € zu rechnen.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach.